

KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES EISSTADIONS KAUFBEUREN **(Eisstadion-Benutzungssatzung)**

vom 26.10.2016

Bekanntgemacht: 03. November 2016 (ABl. Nr. 17/2016 vom 03.11.2016)

Das Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), i. V. m. § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren“ vom 06.10.2014 (ABl. Nr. 20 vom 16.10.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.2015 (ABl. Nr. 8 vom 07.05.2015), folgende vom Verwaltungsrat am 25.10.2016 beschlossene Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Zweck

- (1) Das Eisstadion, Bahnhofstraße 11 in 87600 Kaufbeuren ist eine öffentliche Einrichtung des Kommunalunternehmens Eisstadion Kaufbeuren AöR (KU) im Sinne des Art. 21 GO. Das Eisstadion dient sportlichen Zwecken, insbesondere dem Eis- und Breitensport.
- (2) Abweichend von dieser Satzung kann das Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren das Eisstadion Dritten zur Nutzung mit erwerbswirtschaftlichem Zweck sowie zur Durchführung kostenpflichtiger Kurse oder zur sonstigen Nutzung auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages überlassen.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Nutzung des Eisstadions wird vom KU verwaltet und vergeben. Durch das KU wird ein wöchentlicher Belegungsplan erstellt.

- (2) Bei der Eiszeiten- bzw. Raumvergabe werden Belegungszeiten mit je 60 Minuten zugrunde gelegt.

§ 3

Benutzungsberechtigte

- (1) Das Eisstadion Kaufbeuren kann, unbeschadet § 4, von jeder Person im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung benutzt werden.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.
- (3) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch der Eissportanlage nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.

§ 4

Vereine, Verbände, Schulen und sonstige Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung des Eisstadions durch Vereine, Verbände und sonstige Gruppen, die ihren Sitz in Kaufbeuren und Umgebung haben, sowie für den Schulsport.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung durch Vereine, Verbände und sonstige Gruppen sowie für den Schulsport ist nur mit Erlaubnis gestattet. Die Erlaubnis wird auf Antrag in stets widerrufflicher Weise erteilt. Die Erlaubnis kann zeitlich und/oder örtlich beschränkt werden, wenn dies
 - a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) aus sonstigen betriebsbedingten Gründen erforderlich ist.
- (3) Vereine, Verbände und sonstige Gruppen bekennen mit der Antragstellung, dass die Nutzung im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung stattfindet.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist, wenn die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde oder wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art entgegenstehen. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller bzw. Nutzer falsche Angaben über den Zweck und Umfang der Veranstaltung macht.
- (5) Bei Terminüberschneidungen hat das KU das Entscheidungsrecht über die Belegung der öffentlichen Einrichtung, wobei Anträge entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden sollen.

- (6) Die Erlaubnis der Nutzung wird durch das KU in Form von Belegungsplänen bzw. durch schriftliche Einzelerlaubnis (Buchungsbestätigung) erteilt.
- (7) Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben werden. Änderungen bzw. Nichtausnutzung der zugeteilten Belegungszeiten sind dem KU unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert, belästigt oder in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt wird.
- (2) Der Stadionbetrieb darf durch die Benutzer nicht behindert werden, sowie die Stadionausrüstung keinen Schaden leiden. Die Nutzer sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die allgemeine Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit stört oder gegen die guten Sitten verstößt.
- (3) Bei der Benutzung der Einrichtung durch die Vereine tragen die Übungsleiterinnen und Übungsleiter, bei der Benutzung durch die Schulen die Sportlehrkräfte, bei sonstigen Nutzern eine benannte Person die Verantwortung für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungssatzung.
- (4) Den Anordnungen des Stadionpersonals ist Folge zu leisten.

§ 6

Aufsicht

- (1) Die Bediensteten des Eisstadions sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.

- (2) Die vom KU zur Aufsicht im Eisstadion bestellten Personen sind befugt, Personen, die die allgemeine Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Personen belästigen oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus dem Eisstadion zu verweisen. Erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel stehende Personen sind aus der Sportanlage zu verweisen, wenn durch deren Verhalten eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Die entrichteten Eintrittsgebühren werden in solchen Fällen nicht zurückerstattet. Die vom KU zur Aufsicht im Eisstadion bestellten Personen sind ferner befugt, bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung ein Betretungs- oder Stadionverbot auszusprechen.

§ 7

Nutzung von Sportgeräten

- (1) Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch das Stadionpersonal benutzt werden.
- (2) Die Sportgeräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Etwaige Mängel sind dem Stadionpersonal unverzüglich mitzuteilen. Sie sind im Kraft- und Gymnastikraum entsprechend den Markierungen und Beschriftungen zu lagern. Dabei sind verstellbare Geräte auf den niedrigsten Stand zu bringen.

§ 8

Verlust von Gegenständen

- (1) Das KU haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer sowie der eingebrachten Sachen.
- (2) Fundsachen sind beim Stadionpersonal abzugeben, das sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dann dem Fundbüro der Stadt Kaufbeuren übergibt.

§ 9**Haftung**

- (1) Aufenthalt, Nutzung und sportliche Betätigung im Eisstadion mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschehen auf eigene Gefahr und Verantwortung. Das KU haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel des Eisstadions zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Stadionpersonals. Das KU haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die Benutzern des Eisstadions durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Während der Nutzung auftretende Schäden sind unverzüglich dem KU zu melden.
- (3) Jeder Benutzer haftet für die durch ihn vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Vereine, Verbände und sonstige Gruppen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht mehr feststellen lässt, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 10**Gebühren**

Für die Benutzung des Eisstadions werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.